VERSORGUNGSWERK
DER RECHTSANWÄLTE
in Sachsen-Anhalt

Mitgliederrundschreiben 2025/2026

I.	Aktuelles	Seite 2
II.	Recht und Steuern	Seite 5
III.	Mitgliederbestand	Seite 7
IV.	Beitrag 2026	Seite 7
V.	Einkommensnachweise	Seite 9
VI.	Kapitalanlagen	Seite 9
VII.	Organe	Seite 12
VIII.	Überleitungsabkommen	Seite 12
IX.	Praktische Hinweise	Seite 13

I. AKTUELLES

1. LEISTUNGSVERBESSERUNGEN ZUM 01.01.2026

Die Vierte Vertreterversammlung des Versorgungswerkes der Rechtsanwälte in Sachsen-Anhalt hat in ihrer Sitzung am 16.06.2025 den vom Vorstand vorgestellten Jahresabschluss zum 31.12.2024 festgestellt. Dem Vorstand ist mit großem Dank für die ehrenamtlich geleistete Arbeit einstimmig Entlastung für das Geschäftsjahr 2024 erteilt worden.

Auf Grundlage des Jahresabschlusses und des versicherungsmathematischen Gutachtens hat die Vierte Vertreterversammlung zudem eine Erhöhung der laufenden Renten und Rentenanwartschaften ab dem 01.01.2026 um 4 % durch Anhebung des Rentensteigerungsbetrages auf 34,03 EUR beschlossen. Das Ministerium für Wirtschaft, Tourismus, Landwirtschaft und Forsten hat die Beschlüsse der Vertreterversammlung genehmigt, da das im Geschäftsjahr 2024 erwirtschaftete Ergebnis eine Erhöhung der Anwartschaften und Renten erlaube.

2. Satzungsänderungen

Die Vierte Vertreterversammlung des Versorgungswerks hat in ihrer Sitzung am 16.06.2025 die 16. Änderung der Satzung beschlossen. Diese wurden am 10.10.2025 durch das Ministerium für Justiz und Verbraucherschutz des Landes Sachsen-Anhalt im Einvernehmen mit dem Ministerium für Wirtschaft, Tourismus, Landwirtschaft und Forsten des Landes Sachsen-Anhalt genehmigt und gemäß Bekanntmachung vom 10.11.2025 im Ministerialblatt des Landes Sachsen-Anhalt vom 24.11.2025 (MBL.LSA-Nr. 40/2025, S. 620 f.) veröffentlicht.

Mit der 16. Satzungsänderung des Versorgungswerks der Rechtsanwälte in Sachsen-Anhalt wurden in § 17 Abs. 1 die Voraussetzungen für die Gewährung einer Berufsunfähigkeitsrente auf Dauer und durch die Neueinführung eines § 17 Abs. 2 die Voraussetzungen für die Gewährung einer Berufsunfähigkeitsrente auf Zeit neu geregelt. Dadurch können die Mitglieder des Versorgungswerks nunmehr eine zeitlich befristete Rente bekommen, wenn sie auf absehbare Zeit, mindestens jedoch für die Dauer von 6 Monaten, zur Ausübung des Berufs als Rechtsanwalt oder Syndikusrechtsanwalt unfähig sind. Damit hat das Versorgungswerk einen umfassenden Schutz für all diejenigen Kolleginnen und Kollegen geschaffen, die vorübergehend aus dem Erwerbsleben aus gesundheitlichen Gründen ausscheiden müssen.

In § 19 Abs. 2 der Satzung wurde festgelegt, dass es zukünftig einer Bekanntmachung der Erhöhungsbeschlüsse der laufenden Renten und Anwartschaften durch die Vertreterversammlung nicht mehr im Ministerialblatt für das Land Sachsen-Anhalt bekannt gemacht werden müssen. Hierfür ist nunmehr eine einfache Veröffentlichung, beispielsweise auf der Homepage des Versorgungswerks, ausreichend.

Ferner wurde in § 21 Abs. 2 die sogenannte „Versorgungsehe“ ausgeschlossen. Damit ist gemeint, dass ein Mitglied die Ehe oder eine Lebenspartnerschaft angesichts des erkennbar kurz bevorstehenden Todes nur einging, um nach dem Tode des Mitglieds dem überlebenden Teil die Möglichkeit zu geben, eine Hinterbliebenenrente zu beziehen.

In § 14 Abs. 3, § 34 Abs. 2, 2a, 5, 7, § 36 Abs. 1, § 46 Abs. 2 wurde die Verweisungsvorschrift des § 228a SGB VI gestrichen. Mit der Angleichung der Beitragsbemessungsgrenze West und Ost zum 01.01.2025 sind die Voraussetzungen für diese Norm entfallen, sodass diese gestrichen werden konnten. Den Wortlaut der Satzungsänderungen finden Sie in unserem aktuellen Mitgliederrundschreiben 2025/2026 oder in der aktualisierten

Fassung unserer Satzung in den Downloads.

Nachfolgend die von der Vertreterversammlung beschlossenen Satzungsänderungen im Wortlaut:

1. § 17 Abs. 1 wird geändert und ein neuer § 17 Abs. 2 wird eingefügt. § 17 Abs. 2 alter Fassung wird zu § 17 Abs. 3 und geändert. § 17 Abs. 3 alter Fassung entfällt. In § 17 Abs. 4 werden Satz 3 – 6 neu eingefügt und Abs. 7 Ziff. 1 wird wie folgt geändert:

(1) Ein Mitglied, das mindestens für drei Monate vor Eintritt der Berufsunfähigkeit Beiträge geleistet hat, und das

1. wegen Krankheit oder eines körperlichen Gebrechens oder wegen Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte voraussichtlich auf Dauer zur Ausübung des Berufs als Rechtsanwalt oder Syndikusrechtsanwalt unfähig ist und
2. deshalb seine berufliche Tätigkeit als Rechtsanwalt oder als Syndikusrechtsanwalt einstellt und
3. das 63. Lebensjahr noch nicht vollendet hat,

erhält Berufsunfähigkeitsrente auf Dauer.

(2) Ein Mitglied, das mindestens für einen Monat vor Eintritt der Berufsunfähigkeit Beiträge geleistet hat, und das

1. wegen Krankheit oder eines körperlichen Gebrechens oder wegen Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte auf absehbare Zeit, mindestens für die Dauer von 6 Monaten, zur Ausübung des Berufs als Rechtsanwalt oder Syndikusrechtsanwalt unfähig ist und
2. deshalb seine berufliche Tätigkeit als Rechtsanwalt oder als Syndikusrechtsanwalt einstellt und
3. das 63. Lebensjahr noch nicht vollendet hat,

erhält Berufsunfähigkeitsrente auf Zeit.

(3) Mitglieder, die eine Mitgliedschaft nach § 10 oder § 13 begründet haben, müssen abweichend von Absatz 1 und Absatz 2 mindestens 36 Monate vor Eintritt der Berufsunfähigkeit Beiträge geleistet haben.

(4) Die Einstellung der anwaltlichen Tätigkeit ist in den Fällen des Absatz 1 durch den Verzicht auf die Rechte aus der Zulassung innerhalb von 3 Monaten seit Zugang des Bewilligungsbescheides nachzuweisen. In den Fällen des Absatzes 2 gilt sie als eingestellt, wenn ein selbständiges Mitglied seine Kanzlei durch einen Vertreter fortführen lässt. Bei angestellten Rechtsanwälten oder Syndikusrechtsanwälten gilt die Tätigkeit so lange nicht als eingestellt, wie sie noch Lohnfortzahlungsleistungen erhalten. Berufsunfähigkeitsrente wird nicht gezahlt, solange Krankengeld bezogen wird.

(7) Die Berufsunfähigkeitsrente endet

1. mit dem Monat, in dem die Voraussetzungen der Absätze 1 und 2 nicht mehr erfüllt sind,

2.-4. (unverändert)

2. Änderung des § 19 Abs. 2 Satz 3

(2) Der Beschluss ist nach Genehmigung durch die Versicherungsaufsichtsbehörde vom Versorgungswerk zu veröffentlichen.

3. In § 21 Abs. 2 wird ein neuer Satz 1 eingefügt, im Übrigen bleibt § 21 Abs. 2 unverändert

(2) Witwen, Witwer, überlebende Lebenspartner oder Lebenspartnerinnen haben keinen Anspruch auf Rente, wenn die Ehe nicht mindestens ein Jahr gedauert hat, es sei denn, dass nach den besonderen Umständen des Falles die Annahme nicht gerechtfertigt ist, dass es der alleinige oder überwiegende Zweck der Heirat war, einen Anspruch auf Hinterbliebenenversorgung zu begründen.

4. In § 14 Abs. 3, § 34 Abs. 2, 2a, 5 und 7; § 36 Abs. 1; § 46 Abs. 2 wird die Verweisungsvorschrift des § 228a SGB VI gestrichen.

3. WAHL ZUR FÜNFTEN VERTRETERVERSAMMLUNG IM JAHR 2026

Im Juni 2026 findet die Wahl zur Fünften Vertreterversammlung statt. Über den Ablauf der Wahl wird das Versorgungswerk wie gewohnt unterrichten. Die Erste Wahlbekanntmachung wird Ihnen voraussichtlich bereits im März 2026 zugehen. Nähere Informationen zu der Wahl und den zugelassenen Bewerbern/innen werden Ihnen auch auf der Homepage des Versorgungswerks zur Verfügung gestellt.

Durch Ihre Teilnahme an der Wahl tragen Sie als Rechtsanwältin oder Rechtsanwalt dazu bei, Ihre Altersvorsorge unabhängig und selbstbestimmt zu gestalten. Nur durch Ihre Teilnahme an der Wahl können Sie sicherstellen, dass Sie weiterhin Ihre Altersvorsorge selbständig gestalten und verwalten. Deshalb sind alle Mitglieder im eigenen Interesse aufgerufen, an der Wahl teilzunehmen und das Versorgungswerk zu stärken. Dies insbesondere auch vor dem Hintergrund, dass das System der gesetzlichen Rentenversicherung in der derzeitigen Form nur unter größten Anstrengungen der Regierungskoalition zu finanzieren ist. Dies haben die Diskussionen in der Regierungskoalition zum Ende des Jahres 2025 anschaulich belegt.

4. ANWARTSCHAFTS- UND BEITRAGSBESCHEINIGUNGEN

Der Versand der Beitragsbescheinigungen, über die im Jahr 2025 entrichteten Beiträge, wird Mitte Februar/Anfang März 2026 erfolgen. Die Anwartschaftsmitteilungen mit Stand vom 01.01.2026 werden Mitte April 2026 versandt. Wir bitten höflich um Verständnis, dass die Erstellung individueller Anwartschaftsmitteilungen vor diesem Zeitpunkt grundsätzlich nicht möglich ist.

5. ANHEBUNG DER BEITRAGSBEMESSUNGSGRENZE IN DER RENTENVERSICHERUNG ZUM 01.01.2026

Zum 1. Januar 2026 wird die monatliche **Beitragsbemessungsgrenze** in der Rentenversicherung von bisher 8.050 EUR auf **8.450 EUR** (entspricht 101.400 EUR/Jahr) angehoben. Damit erhöhen sich auch die entsprechenden Beitragszahlungen.

Bitte beachten Sie insbesondere, dass durch diese Anpassung – sofern Ihr Einkommen bislang an der bisherigen Beitragsbemessungsgrenze lag – gegebenenfalls erneut die Vorlage von Einkommensnachweisen erforderlich ist.

Weitere Informationen hierzu finden Sie unter Abschnitt IV.

6. MITTEILUNG AN ARBEITGEBER BEI BEFREIUNGSVERFAHREN

Eine elektronische Mitteilung über die Entscheidung des Befreiungsverfahrens durch die DRV an den Arbeitgeber ist noch nicht funktional. Die DRV teilte mit, dass die in § 6 Abs 2 S. 5 SGB VI vorgesehene Mitteilung derzeit noch nicht möglich sei. Insofern ist es weiterhin erforderlich, dass das Mitglied seinen Arbeitgeber über den Ausgang des Befreiungsverfahrens – z.B. in Papierform – informiert. Sobald eine Lösung seitens der DRV gefunden wird, werden die Mitglieder des Versorgungswerkes informiert.

II. Recht und Steuern

1. ERSTRECKUNG DER BEFREIUNG AUF NEBENTÄTIGKEITEN

Das Bundessozialgericht hat mit Urteil vom 14.05.2025 (B 10/12 R 1/24 R) klargestellt, dass sich eine bestehende Befreiung von der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht nach § 6 Abs. 5 SGB VI auch auf befristete Nebentätigkeiten erstrecken könne.

Im entschiedenen Fall wollte eine angestellte und von der gesetzlichen Rentenversicherung befreite Rechtsanwältin die Befreiung auf ihre Nebentätigkeit als wissenschaftliche Mitarbeiterin ausdehnen. Das BSG bestätigte, dass die Befreiung nicht von einer Unterbrechung der Haupttätigkeit abhänge, solange die Nebentätigkeit befristet sei und Beiträge zur berufsständischen Versorgung weitergezahlt werden. Ziel sei, eine geschlossene Versicherungsbiografie zu gewährleisten und Doppelversicherungen zu vermeiden.

Für befreite Syndikusrechtsanwälte und angestellte Rechtsanwälte erleichtert dies die Übernahme befristeter Nebentätigkeiten, ohne dass die Rentenversicherungsfreiheit verloren geht.

2. SYNDIKUSZULASSUNG BEI ÜBERGANGSVEREINBARUNG

Der Bundesgerichtshof (Urteil vom 03.12.2024 – AnwZ (Brfg) 6/24) hat entschieden, dass eine Syndikuszulassung auch bei einem Wechsel zu einem verbundenen Unternehmen fortbestehen könne, wenn das Arbeitsverhältnis im Rahmen einer Übertragungsvereinbarung (sog. „dreiseitige Verträge“) mit allen Rechten und Pflichten auf den neuen Arbeitgeber übergeht. Eine solche Vereinbarung sei einer Betriebsübernahme nach § 613a BGB gleichzustellen.

Damit läge weder ein Widerrufsgrund nach § 46b Abs. 2 BRAO vor, noch sei zwingend eine Erstreckung nach § 46b Abs. 3 BRAO erforderlich – vorausgesetzt, die Tätigkeit bleibe im Wesentlichen unverändert. Auch geringfügige Änderungen, etwa zusätzliche Leitungsaufgaben, stünden dem nicht entgegen. Nur bei einer wesentlichen Änderung der Tätigkeit müsse über eine Erstreckung entschieden werden.

Für die Praxis ist dies eine erfreuliche Nachricht: Bei konzerninternen Wechseln kann die Syndikuszulassung in der Regel bestehen bleiben, wenn das Arbeitsverhältnis im Rahmen einer ordnungsgemäßen Übertragungsvereinbarung übernommen wird und die Tätigkeit im Wesentlichen unverändert bleibt. In solchen Fällen sind in der Praxis weder ein neuer Zulassungsantrag noch eine Ummeldung bei der DRV oder eine neue beA-Karte erforderlich.

3. UNABHÄNGIGKEIT DES SYNDIKUSRECHTSANWALTS

Das Arbeitsgericht Frankfurt a.M. hat mit Urteil vom 28.01.2025 (24 Ca 5262/24) entschieden, dass die fachliche Unabhängigkeit eines Syndikusrechtsanwalts durch organisatorische Maßnahmen des Arbeitgebers, etwa die Freigabe oder Kontrolle von Entwürfen, nicht beeinträchtigt werde.

In dem Verfahren hatte der Kläger geltend gemacht, dass die Weisung, Inhouse-Drafts zuvor genehmigen zu lassen, seine fachliche Unabhängigkeit einschränke und ihm ein Anspruch auf Beschäftigung sowie immateriellen Schadensersatz zustehe. Das Gericht wies die Klage zurück: Die Weisung sei eine rein organisatorische Maßnahme und greife nicht in die fachliche Unabhängigkeit ein.

Für die Praxis bestätigt das Urteil, das interne organisatorische Vorgaben – etwa Genehmigungspflichten oder Freigabeprozesse – grundsätzlich zulässig sind und die Tätigkeit als Syndikusrechtsanwalt nicht in Frage stellen, solange die berufliche Entscheidungsfreiheit in rechtlich relevanten Fragen gewahrt bleibt.

4. RÜCKWIRKENDE BEFREIUNG VON DER RENTENVERSICHERUNGSPFLICHT FÜR EINEN SYNDIKUSRECHTSANWALT NUR BEI ORDNUNGSGEMÄSSEM ANTRAG

Mit Urteil vom 12.12.2024 (B 12 R 8/22 R) hat das Bundessozialgericht entschieden, dass eine rückwirkende Befreiung von der Versicherungspflicht nach § 231 Abs. 4b SGB VI nur auf einen ausdrücklichen und ordnungsgemäß beim zuständigen Träger gestellten Antrag möglich sei. Ein weites Verständnis der Vorschrift lehnt das Gericht ab und stellt damit die strikte Bindung an den Gesetzeswortlaut klar. Für Syndikusrechtsanwälte bedeutet dies, dass fehlende oder fehlerhafte Anträge nicht durch die Sozialgerichte ersetzt werden können. In der Praxis können so Versorgungslücken entstehen, die sich nachträglich nicht mehr schließen lassen.

5. BMF SIEHT KEINE VERFASSUNGSWIDRIGE DOPPELBESTEUERUNG VON RENTEN

Seit Jahren sorgte die Frage nach einer möglichen Doppelbesteuerung von Renten für Diskussionen. Viele Rentner befürchteten, ihr Einkommen doppelt versteuern zu müssen – einmal während des Arbeitslebens und erneut im Ruhestand über die Rentenzahlungen. Nun hat das Bundesministerium der Finanzen (BMF) in einem Schreiben vom 10. März 2025 seine offizielle Auffassung dazu veröffentlicht.

Das Ministerium teilt darin mit, dass es die geltende einkommensteuerliche Regelung für ausreichend halte, um dem verfassungsrechtlichen Verbot einer doppelten Besteuerung von Rentenleistungen Rechnung zu tragen. Ein gesetzgeberischer Handlungsbedarf bestehe nach aktueller Einschätzung nicht. Zwar könne es durch die Umstellung von der früheren **vorgelagerten** auf die **nachgelagerte Besteuerung** zu Überschneidungen kommen, der Gesetzgeber habe jedoch bereits eine Übergangsregelung geschaffen, um unzulässige Doppelbesteuerungen zu verhindern.

Das BMF verweist in diesem Zusammenhang auf die Rechtsprechung des **Bundesverfassungsgerichts**, wonach bei der Prüfung einer Doppelbesteuerung keine strenge Einzelfallbetrachtung erforderlich sei. Der Gesetzgeber müsse lediglich sicherstellen, dass keine strukturelle doppelte Besteuerung ganzer Rentnergruppen oder Jahrgänge entstehe.

Als praktische Konsequenz kündigt das Finanzministerium an, dass **künftige Einkommensteuerbescheide keinen Vorläufigkeitsvermerk** mehr zur Frage der Doppelbesteuerung enthalten werden. Für bereits erlassene Bescheide mit einem solchen Vermerk gilt: Diese bleiben bestehen, können jedoch auf Antrag der Steuerpflichtigen als endgültig erklärt werden.

Mit dem Schreiben stellt das BMF klar, dass es die aktuelle Rechtslage zur Rentenbesteuerung für verfassungsgemäß hält und die Übergangsregelung als ausreichenden Schutz gegen eine doppelte Belastung ansieht.

III. MITGLIEDERBESTAND

1. Zum Stichtag 30.11.2025 hatte das Versorgungswerk 961 Mitglieder und Leistungsberechtigte. Diese teilen sich auf in 456 weibliche Kolleginnen und 505 männliche Kollegen. Selbstständig tätig sind 403 Mitglieder und angestellt beschäftigt 220 Mitglieder. Die Anzahl der selbstständigen Kolleginnen beträgt 159, diejenige der selbstständigen Kollegen 244. Von den angestellten Mitgliedern sind 116 weiblichen und 104 männlichen Geschlechts. Im Durchschnitt entrichten die selbstständigen und angestellten Kolleginnen und Kollegen einen monatlichen Beitrag in Höhe von 590,00 EUR.
2. Zurzeit gewährt das Versorgungswerk 8 Mitgliedern eine Berufsunfähigkeitsrente, 15 Mitglieder erhalten eine Altersrente. Es wurden 2 Witwen-/Witwerrenten und 3 Waisenrenten gewährt. Im Jahr 2025 hat das Versorgungswerk 1 Sterbegeld gezahlt.

IV. BEITRAG 2026

1. Selbstständig tätige Mitglieder, deren Mitgliedschaft vor dem 01.01.2025 begründet wurde, entrichten grundsätzlich den in § 34 Abs. 2 definierten Regelpflichtbeitrag. Dieser entspricht 5/10 des höchsten Beitrags in der gesetzlichen Rentenversicherung der Angestellten. Der Regelpflichtbeitrag beträgt im Jahr 2026 monatlich 785,85EUR. Die Beitragsbemessungsgrenze beträgt monatlich 8.450, - EUR (101.400, - EUR/Jahr). Somit errechnet sich der Regelpflichtbeitrag gemäß § 34 Abs. 2 auf 785,85 EUR (5/10 von 8.450,- EUR = 4.225, - EUR x 18,6% = 785,85 EUR/Monat).

2. Selbständige tätige Mitglieder, deren Mitgliedschaft nach dem 31.12.2024 begründet wurde, entrichten Ihren Beitrag grundsätzlich nach dem in § 34 Abs. 2a definierten Regelpflichtbeitrag, der dem Höchstbeitrag in der gesetzlichen Rentenversicherung entspricht. Dieser entspricht 10/10 des höchsten Beitrages in der gesetzlichen Rentenversicherung der Angestellten und beträgt im Jahr 2026 monatlich 1.571,70 EUR. Der Regelpflichtbeitrag gemäß § 34 Abs. 2a errechnet sich aus der Beitragsbemessungsgrenze in Höhe von monatlich 8.450,00 EUR und einem Beitragssatz von 18,6 %. Diesen Mitgliedern steht nach § 34 Abs. 3 die Möglichkeit offen, während der ersten fünf Jahre nach dem Monat der erstmaligen Zulassung zur Rechtsanwaltschaft, für jedes dieser Jahre einen persönlichen Pflichtbeitrag von 5/, 6/, 7/, 8/ oder 9/10 des Regelpflichtbeitrages zu wählen. Mitglieder, die eine solche Teilbefreiung auf eine einkommensunabhängige Zehntelstufe wählen, können den Beitrag für das Jahr 2026 der unter Abschnitt IV.4 abgebildeten Beitragstabelle entnehmen.

3. Mitglieder, deren Einkommen die Beitragsbemessungsgrenze von 8.450,- EUR/Monat bzw. 101.400, - EUR/Jahr nicht erreicht, entrichten ihren Beitrag auf Antrag nach dem nachgewiesenen Einkommen. Aus diesem Einkommen ist entsprechend der obigen Berechnung ein Beitrag in Höhe von 18,6% zu entrichten. Zur Form des Einkommensnachweises finden Sie weitere Erläuterungen in Abschnitt V.

Von allen Mitgliedern ist jedoch wenigstens der Mindestbeitrag in Höhe von 157,17 EUR/Monat zu entrichten.

4. Mitglieder, die als Mitglied des Gründungsbestandes nach § 46 Abs. 2 eine Teilbefreiung auf eine bestimmte einkommensunabhängige Zehntelstufe erhalten haben, können den Beitrag für das Jahr 2026 der folgenden Beitragstabelle entnehmen. In diesem Zusammenhang möchten wir auch auf die Ihnen zum Jahreswechsel übersandten Beitragsbescheide verweisen.

Zehntelstufen (in EUR)

1/10	2/10	3/10	4/10	5/10	6/10	7/10	8/10	9/10	10/10	11/10	12/10	13/10	14/10	15/10
157,17	**314,34**	**471,50**	**628,68**	**785,85**	**943,02**	**1100,19**	**1.257,36**	**1.414,53**	**1.571,70**	**1.728,87**	**1886,04**	**2.043,21**	**2.200,38**	**2.357,55**

5. Angestellte Mitglieder, die von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 SGB VI auf ihren Antrag hin befreit worden sind, bezahlen mindestens den Beitrag, der ohne die Befreiung an die DRV-Bund zu zahlen wäre (§ 34 Abs. 7). Nur unter dieser Voraussetzung gewährt die DRV-Bund eine Befreiung von der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht. Das angestellte Mitglied hat hinsichtlich der Höhe des abzuführenden Beitrags aus der abhängigen Beschäftigung keine Gestaltungsmöglichkeiten. Dies gilt insbesondere dann, wenn neben dieser Beschäftigung eine selbstständige anwaltliche Tätigkeit ausgeübt wird. Verluste, die bei der selbstständigen Tätigkeit entstehen, führen nicht dazu, dass beitragspflichtige Einkommen aus der angestellten Beschäftigung zu mindern. Bei gleichzeitig erzielten Gewinnen aus selbstständiger Tätigkeit sind beide Einkommensarten bis zum Erreichen der Beitragsbemessungsgrenze beitragspflichtig zum Versorgungswerk. Mitglieder ohne eine Befreiung von der DRV-Bund zahlen in jedem Fall wenigstens den oben bereits erwähnten Mindestbeitrag.

6. Es steht allen Mitgliedern die Möglichkeit offen, nach § 36 Abs. 1 Satz 1 einen freiwilligen Beitrag für das jeweils laufende Kalenderjahr zu entrichten. Der freiwillige Beitrag ist der Höhe nach beschränkt auf das 1,5-fache des Höchstbeitrages in der gesetzlichen Rentenversicherung. Dies entspricht einem monatlichen Beitrag in Höhe von 2.357,55 EUR (28.290,60 EUR/Jahr). Die freiwilligen Beiträge werden bei der Veranlagung der Einkommensteuer seit dem Jahr 2023 in voller Höhe berücksichtigt. Durch eine Änderung des § 10 Abs. 3 EStG beläuft sich der beim Sonderausgabenabzug abzugsfähige Teil der Beiträge seit dem 01.01.2023 auf 100 %.

   Eine Bitte an die Mitglieder des Versorgungswerks in eigener Sache: Das Versorgungswerk möchte hiermit alle Mitglieder auf die Vorzüge des SEPA-Banklastschriftverfahrens hinweisen und bitten, dem Versorgungswerk eine entsprechende Ermächtigung zum Einzug zu erteilen. Die damit verbundene elektronische Buchung spart in hohem Maße Sach- und Personalkosten und hilft somit, die allgemeinen Verwaltungskosten zu senken. Sie gewährleistet zugleich den Beitragseingang bei Fälligkeit ohne Risiko von Fehllauf und manueller Fehlbuchung und sichert zudem den richtigen und pünktlichen Übergang zur neuen Beitragshöhe nach dem Jahreswechsel.

7. Das Versorgungswerk wird im ersten Quartal 2026 jedem Mitglied über dessen Beitragseingang in 2025 (außer Nachversicherung) eine Jahresbescheinigung zur Vorlage beim Arbeitgeber bzw. beim Finanzamt erteilen. Ein vorgezogener Versand im Einzelfall ist leider nicht möglich.

V. EINKOMMENSNACHWEISE

1. Der Nachweis des Einkommens erfolgt bei Selbständigen ausschließlich durch Vorlage des Einkommensteuerbescheides des vorletzten Kalenderjahres. Folgende Angaben müssen aus dem Einkommensteuerbescheid ersichtlich sein: Datum des Bescheides, Veranlagungsjahr, sowie Einkünfte aus selbständiger, rechtsanwaltlicher und nicht selbständiger Tätigkeit. Für die Beitragsfestsetzung des Jahres 2026 ist mithin der Einkommensteuerbescheid des Jahres 2024 maßgebend. Sofern Sie uns diesen noch nicht übersandt haben, bitten wir Sie, dies nunmehr nachzuholen.

   Liegt der Einkommensteuerbescheid noch nicht vor, benötigen wir für eine vorläufige Festsetzung zumindest die Einnahmen-/Überschussrechnung für das Jahr 2024. Fristverlängerungen etwa von Seiten der Finanzverwaltung gelten nicht für die Vorlage des Nachweises beim Versorgungswerk.
   Beachten Sie bitte, dass ohne Vorlage des Einkommensnachweises satzungsgemäß der Regelpflichtbeitrag zu entrichten ist.

2. Angestellte, die von der gesetzlichen Rentenversicherung befreit sind, lassen dem Versorgungswerk im Wege des elektronischen Arbeitgebermeldeverfahrens bis spätestens 31.03.2026 eine Jahresentgeltbescheinigung für das Jahr 2025 zukommen. Ergibt sich daraus eine Entgeltsumme unterhalb der im Jahr 2025 geltenden Beitragsbemessungsgrenze in Höhe von 96.600, - EUR, ist gleichzeitig die Vorlage des Einkommensteuerbescheides für das Jahr 2023 zur Prüfung einer etwaigen zusätzlichen Beitragspflicht aus Einkünften aus selbständiger, rechtsanwaltlicher Tätigkeit für das Jahr 2025 erforderlich.

VI. KAPITALANLAGEN

1. GESCHÄFTSJAHR 2024

Die Vertreterversammlung hat am 16.06.2025 den vom Wirtschaftsprüfer mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehenen Jahresabschluss 2024 festgestellt und dem Vorstand Entlastung erteilt, desgleichen der Vorstand der Geschäftsführung.

Zum 31.12.2024 betrugen die Kapitalanlagen auf Buchwertbasis 69.932.395,18 EUR und stiegen damit um 15,78 % gegenüber dem Vorjahr.

Entwicklung der Kapitalanlagen in Mio. EUR von 2015 bis 2024

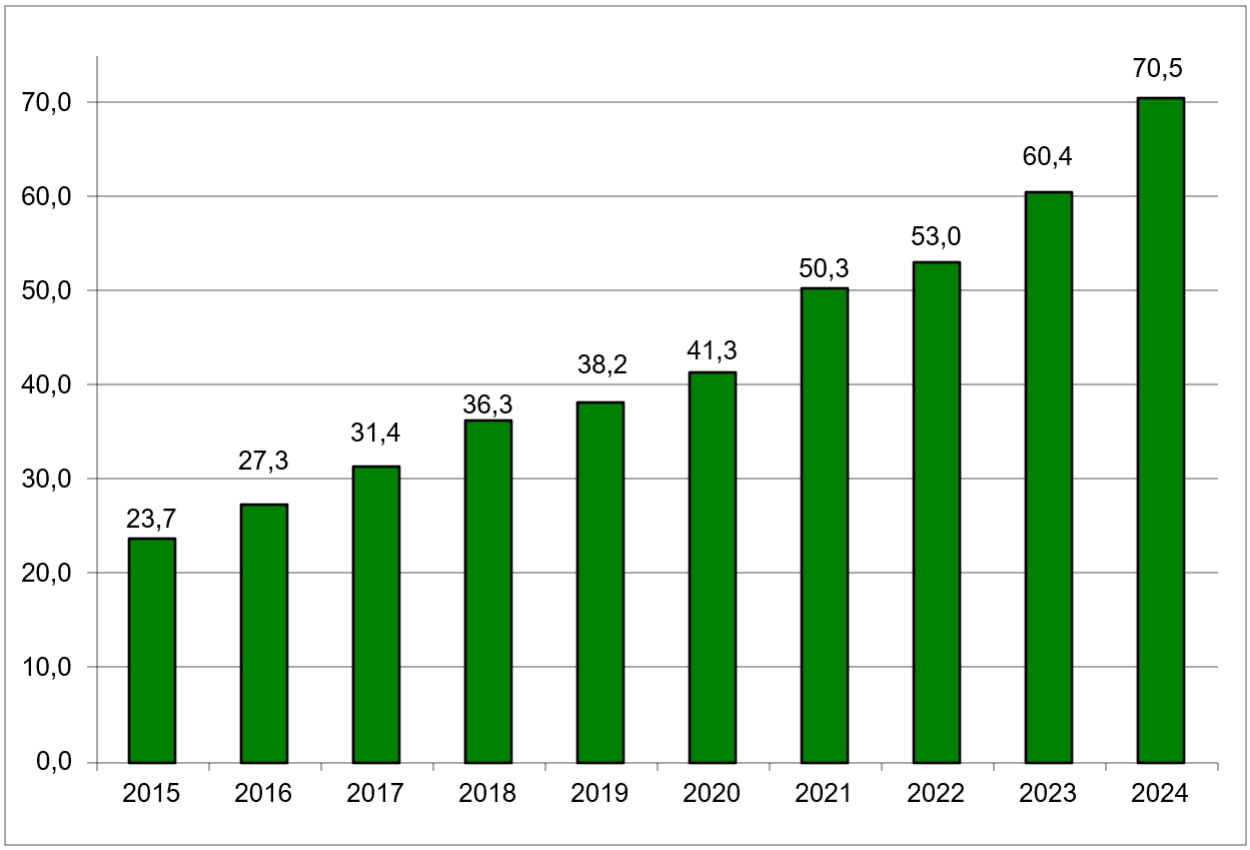

Die Nettorendite aller Kapitalanlagen betrug 2,72 %.

Damit hat das Versorgungswerk den für das Jahr 2024 geltenden Rechnungszins erneut von 3,0 % nicht erreicht. Die Gremien des Versorgungswerkes beobachten das Verhältnis der Entwicklung der Verzinsung der Kapitalanlagen zu dem im Technischen Geschäftsplan des Versorgungswerkes festgelegten Rechnungszins von 3,0 % genau und regelmäßig. Zum 31.12.2024 bestand eine Zinsschwankungsreserve von 5,9 Mio. EUR, die zum Ausgleich fehlender Zinsen verwendet werden kann.

Entwicklung der Nettorendite von 2015 bis 2024

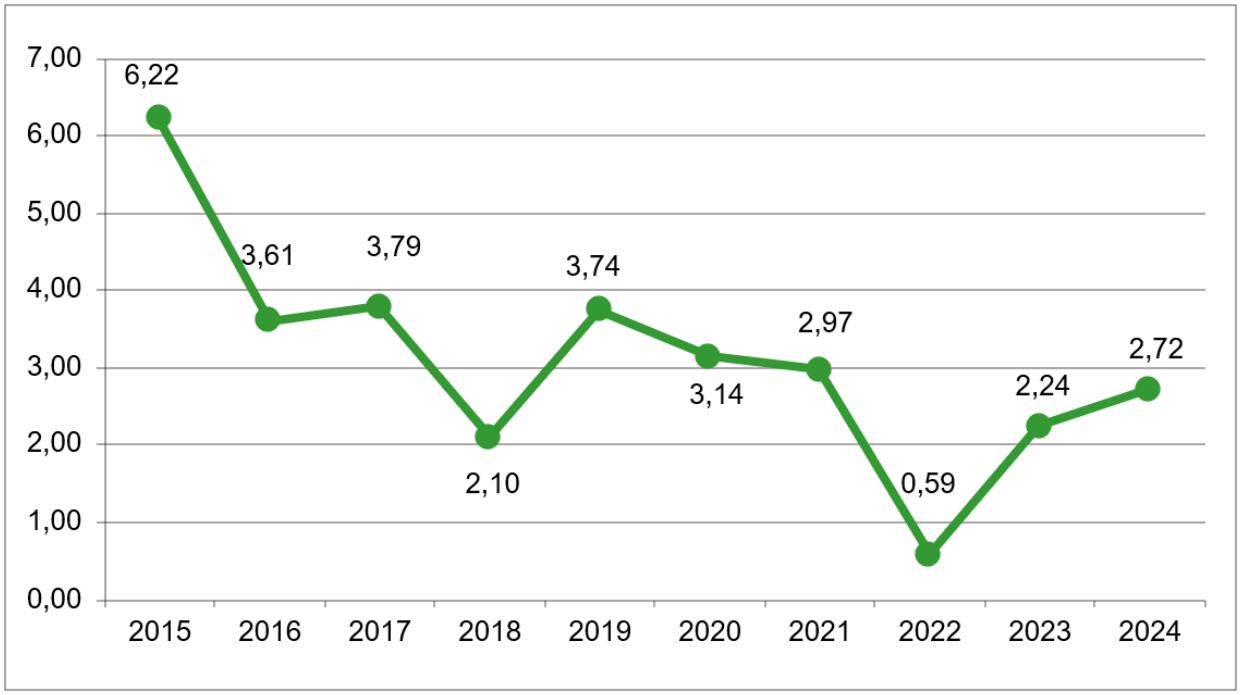

In 2024 betrugen die laufenden Verwaltungskosten 3,76 % der Beitragseinnahmen. Der Verwaltungskostensatz für Kapitalanlagen betrug 0,05 %.

2. ANLAGESTRUKTUR PER 31.10.2025

Das Vermögen (Kapitalanlagen und Liquidität) hat per 31.10.2025 den Umfang von 75.519.930,52 EUR erreicht und ist nach Assetklassen wie folgt aufgeteilt:

Buchwerte per 31.12.2024

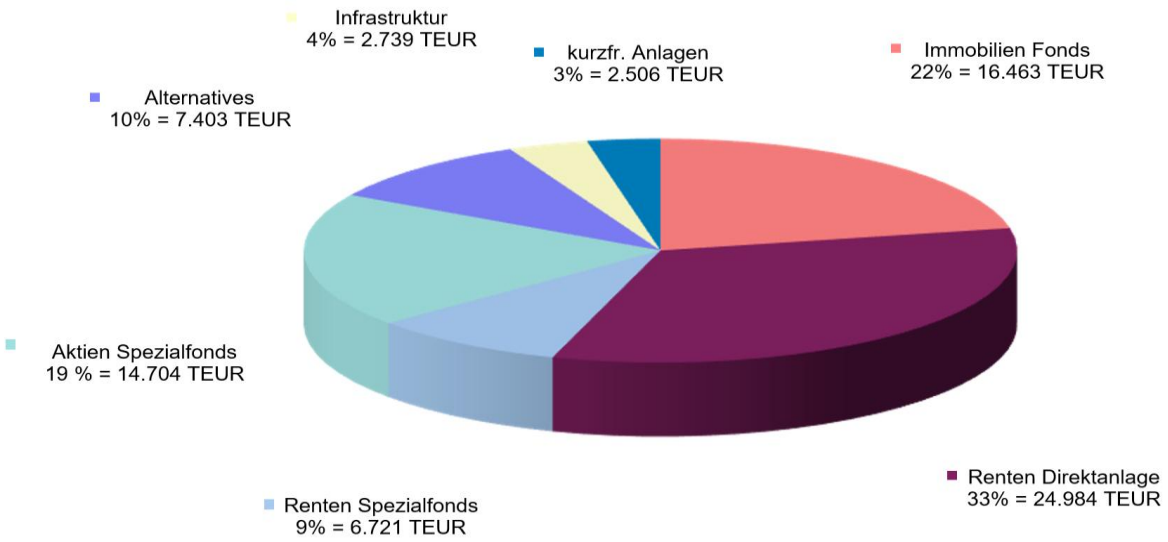

VII. Organe

Vertreterversammlung

Rechtsanwältin/Rechtsanwalt

- Keil, Marten (Vorsitzender)
- Bulach, Karin (stv. Vorsitzende)
- Dr. Barthel, Maik
- Berger, Matthias
- Krug, Daniel
- Lentze, Oliver
- Schirn, Uta
- Voigt, Thomas
- Zimmermann, Eyck

Vorstand

Rechtsanwältin/Rechtsanwalt

- Raabe, Christian (Vorsitzender)
- Fucke, Doreen (stv. Vorsitzende)
- Voigt, Detlef

VIII. ÜBERLEITUNGSABKOMMEN

Das Versorgungswerk hat mit folgenden anwaltlichen Versorgungswerken Überleitungsabkommen geschlossen:

- Versorgungswerk der Rechtsanwälte in Baden-Württemberg

- Bayerische Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung
- Versorgungswerk der Rechtsanwälte in Brandenburg
- Versorgungswerk der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte in der Freien und Hansestadt Hamburg
- Hanseatische Rechtsanwaltsversorgung Bremen
- Versorgungswerk der Rechtsanwälte im Lande Hessen
- Versorgungswerk der Rechtsanwälte in Mecklenburg-Vorpommern
- Rechtsanwaltsversorgungswerk Niedersachsen
- Versorgungswerk der Rechtsanwälte im Lande Nordrhein-Westfalen
- Versorgungswerk der rheinland-pfälzischen Rechtsanwaltskammern
- Versorgungswerk der Rechtsanwaltskammer des Saarlands
- Schleswig-Holsteinisches Versorgungswerk für Rechtsanwälte
- Versorgungswerk der Rechtsanwälte in Thüringen

IX. PRAKTISCHE HINWEISE

1. Alle Formulare und Informationen stehen Ihnen auch auf der Homepage des Versorgungswerkes **http://www.rvw-lsa.de** zur Verfügung. Dort finden Sie stets aktuelle Informationen und weitere Hinweise rund um das Versorgungswerk.

2. Unter der Adresse **info@rvw-lsa.de** ist das Versorgungswerk auch per E-Mail erreichbar. Aus Sicherheitsgründen wird Ihnen das Versorgungswerk jedoch ausschließlich per Post antworten. Ebenso wenig wird das Versorgungswerk Ihnen beim derzeitigen Stand der Technik auf elektronischem Wege personenbezogene Daten übermitteln oder derartige Auskünfte von Ihnen fordern. Sollten Sie eine derartige Anfrage erhalten, stammt diese nicht vom Versorgungswerk.

Zugleich weisen wir ausdrücklich darauf hin, dass die elektronische Post (E-Mail) systemimmanent nicht zur Stellung von Anträgen und/oder Wahrung von Fristen geeignet ist.

3. Die aktive und passive Mitgliederkommunikation per beA ist im Rahmen der Digitalisierung unseres Versorgungswerks von den Kolleginnen und Kollegen durchweg positiv angenommen worden. Die Vorteile liegen auf der Hand. Rechtssichere Kommunikation mit Ihrem Versorgungswerk und zügige Abwicklung Ihrer Anliegen. Das Versorgungswerk möchte Sie daher bitten, diesen Kommunikationsweg mit Ihrem Versorgungswerk vorrangig zu nutzen, um Ihre Anliegen kostengünstig und effizient erledigen zu können.

4. §§ ohne Zusatz betreffen die Satzung.

5. Telefonisch stehen wir Ihnen montags bis donnerstags von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 15.00 Uhr bis 16.00 Uhr sowie freitags von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr unter der Rufnummer 0211 / 88 29 320-0 zur Verfügung.

Anschrift: Breite Straße 67, 40213 Düsseldorf

Tel: 0211 8829320-0

Mail: info@rvw-lsa.de

Web: www.rvw-lsa.de

Safe-ID: DE.Justiz.88be9492-9f79-456c-aaa1-4d374f8d05d4.9611

KONTEN

Commerzbank Düsseldorf
BIC: COBADEFFXXX
IBAN: DE 25 3004 0000 0408 1006 00

Commerzbank Magdeburg
BIC: COBADEFFXXX
IBAN: DE 04 8104 0000 0254 0300 00

Commerzbank Halle
BIC: COBADEFFXXX
IBAN: DE 16 8004 0000 0111 0113 00